

Anmeldung

Die Gemeinde Nörvenich freut sich das sie in einen der 14 Ortsteile gezogen sind und heißt Sie herzlich willkommen! Wir hoffen, dass Sie sich bei uns schnell zuhause fühlen und hier Ihre neue Heimat finden werden.

Das Bürgerservice- und Gewerbeamt bemüht sich, Ihnen die erforderlichen Formalitäten so leicht wie möglich zu machen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ein gültiger Ausweis oder Nationalpass
Bei mehreren Familienangehörigen Ausweise, Nationalpässe oder Geburtsurkunden aller Personen
- Eine ausgefüllte und von Ihrem Wohnungsgeber unterschriebene Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug (bei Eigenheim müssen sie es selber ausfüllen).
Einen entsprechenden Vordruck steht als Download zur Verfügung.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung gemäß § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit geltenden Fassung innerhalb von zwei Wochen erfolgen muss.

Gemäß § 54 Absatz 2 Ziffer 1 BMG handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des § 17 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 BMG mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Die Anmeldung muss durch Sie persönlich oder durch die Vorsprache eines **von Ihnen** schriftlich bevollmächtigten Vertreters im Bürgerservice- und Gewerbeamt vorgenommen werden. Bitte denken Sie daran, der bevollmächtigten Person Ihren Ausweis oder Nationalpass, gegebenenfalls die Ausweise oder Nationalpässe der Familienangehörigen, mitzugeben. **Die bevollmächtigte Person muss sich ebenfalls ausweisen können.**

Sofern Sie eine Person mit der Anmeldung bevollmächtigen möchten, **geben Sie der bevollmächtigten Person ein von Ihnen ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular mit.**

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung ist in § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) verbindlich geregelt.

Danach hat der der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Die meldepflichtige Person hat die Bestätigung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung vorzulegen. Die Vorlage eines Mietvertrages reicht nicht aus.

Vordrucke zur Wohnungsgeberbestätigung, eine Vollmacht zur Anmeldung sowie ein Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link <http://www.noervenich.de/rathaus/formulare/einwohnermeldeamt/index.php>.

Gebühren:

- es fallen keine Gebühren an

Was Sie auch noch wissen sollten:

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erhobenen Daten an Parteien und Wählergruppen zur Wahlwerbung (§ 50 Absatz 1 und 5 BMG), an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG), an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG), an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn Sie als Familienangehöriger von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG) oder an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Eine entsprechende Bekanntmachung mit ausführlichen Hinweisen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link

http://www.noervenich.de/buergerservice/downloads/20171013-Bekanntmachung_ber_das_Einwilligungs-_und_Widerspruchsrecht_gegen_die_bermittlung_von_Daten_aus_dem_Melderegister_nach_dem_Bundesmeldegesetz.pdf

Ummeldung

Sie haben innerhalb der der Gemeinde Nörvenich den Wohnsitz gewechselt. Dann müssen Sie sich ummelden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ein gültiger Ausweis oder Nationalpass
Bei mehreren Familienangehörigen Ausweise, Nationalpässe oder Geburtsurkunden aller Personen
- Eine ausgefüllte und von Ihrem Wohnungsgeber unterschriebene Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug (bei Eigenheim müssen sie es selber ausfüllen)..
Einen entsprechenden Vordruck steht als Download zur Verfügung.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Ummeldung gemäß § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit geltenden Fassung innerhalb von zwei Wochen erfolgen muss.

Gemäß § 54 Absatz 2 Ziffer 1 BMG handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des § 17 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 BMG mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Die Ummeldung muss durch Sie persönlich oder durch die Vorsprache eines **von Ihnen** schriftlich bevollmächtigten Vertreters im Bürgerservice- und Gewerbeamt vorgenommen werden. Bitte denken Sie daran, der bevollmächtigten Person Ihren Ausweis oder Nationalpass, gegebenenfalls die Ausweise oder Nationalpässe der Familienangehörigen, mitzugeben. **Die bevollmächtigte Person muss sich ebenfalls ausweisen können.**

Sofern Sie eine Person mit der Ummeldung bevollmächtigen möchten, **geben Sie der bevollmächtigten Person ein von Ihnen ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular mit.**

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung ist in § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) verbindlich geregelt.

Danach hat der der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Die meldepflichtige Person hat die Bestätigung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung vorzulegen. Die Vorlage eines Mietvertrages reicht nicht aus.

Vordrucke zur Wohnungsgeberbestätigung, eine Vollmacht zur Ummeldung sowie ein Ummeldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link <http://www.noervenich.de/rathaus/formulare/einwohnermeldeamt/index.php>.

Gebühren:

es fallen keine Gebühren an

Was Sie auch noch wissen sollten:

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erhobenen Daten an Parteien und Wählergruppen zur Wahlwerbung (§ 50 Absatz 1 und 5 BMG), an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG), an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG), an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn Sie als Familienangehöriger von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG) oder an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Eine entsprechende Bekanntmachung mit ausführlichen Hinweisen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link

http://www.noervenich.de/buergerservice/downloads/20171013-Bekanntmachung_ber_das_Einwilligungs-_und_Widerspruchsrecht_gegen_die_bermittlung_von_Daten_aus_dem_Melderegister_nach_dem_Bundesmeldegesetz.pdf

Abmeldung

Bitte beachten Sie, dass derjenige, der aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung in Deutschland bezieht, sich nach § 17 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit geltenden Fassung innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bzw. frühestens eine Woche vor dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden hat.

Gemäß § 54 Absatz 2 Ziffer 2 BMG handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 BMG mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Dies trifft zu wenn:

- Es sich um die Abmeldung eines Nebenwohnsitzes handelt. Die Abmeldung muss am Hauptwohnsitz erfolgen
- sich der neue Wohnsitz im Ausland befindet
- kein neuer fester Wohnsitz in Deutschland begründet wird (Abmeldung ohne festen Wohnsitz)

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ein gültiger Ausweis oder Nationalpass
Bei mehreren Familienangehörigen Ausweise, Nationalpässe oder Geburtsurkunden aller Personen

Hinweise

Das Abmeldeformular wird im Bürgerservice- und Gewerbeamt ausgedruckt und muss nur noch unterschrieben werden. Die Abmeldung muss durch Sie persönlich oder durch die Vorsprache eines **von Ihnen** schriftlich bevollmächtigten Vertreters im Bürgerservice- und Gewerbeamt vorgenommen werden. Bitte denken Sie daran, der bevollmächtigten Person Ihren Ausweis oder Nationalpass, gegebenenfalls die Ausweise oder Nationalpässe der Familienangehörigen, mitzugeben. **Die bevollmächtigte Person muss sich ebenfalls ausweisen können.**

Sollten Sie sich nicht mehr in der Gemeinde Nörvenich aufhalten, kann eine Abmeldung auch formlos an das Bürgerservice- und Gewerbeamt gesandt werden. Bitte fügen Sie Ihrem Schreiben eine Kopie Ihres Ausweises bei.

Vordrucke für eine Vollmacht zur Abmeldung, sowie ein Abmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link

<http://www.noervenich.de/rathaus/formulare/einwohnermeldeamt/index.php>.

Gebühren:

es fallen keine Gebühren an

Öffnungszeiten des Bürgerservice- und Gewerbeamtes:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

jeden 1. und 3. Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Telefonnummer für Rückfragen: 02426 / 101 201